

Stadt Beeskow  
- Stadtverordnetenversammlung -  
Hautverwaltungsbeamter Herr Frank Steffen  
Herr Sven Wiebicke  
Berliner Straße 30  
15848 Beeskow

**Fraktionsübergreifender Abgeordneten Antrag an die Stadtverordnetenversammlung am 13.04.2021 der Kreisstadt Beeskow zu den Tagesordnungspunkten TOP 13, TOP 14, TOP 15, TOP 16 und TOP 17 zur Unterstützung der Rechte und Forderungen der Bürger im Ortsteil Schneeberg**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Steffen,

am 26.01.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich im Interesse betroffener Bürger und des Artenschutzes beschlossen, die Bebauungspläne K3 und K4 und die dazugehörigen Flächennutzungspläne einer Überarbeitung zu zuführen.

Leider wurden die Forderungen aus diesem Beschluss unvollständig eingearbeitet. Weiterhin sehen wir bei den jetzigen Planungen eine gezielte Verharmlosung des Artenschutzes, da der Bebauungsplan, trotz artenschutzrechtlicher Verbote, den ungehinderten Bau ermöglicht. Lediglich der Betrieb soll, trotz anderslautendem Mehrheitsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung, temporär eingeschränkt werden.

Erkenntnisse aus aktuell vorliegenden artenschutzfachlichen Gutachten, welche das Plangebiet für die Windkraft nach geltenden Gesetzen und Verordnungen einschränken, werden durch den Planer unpräzise dargestellt.

Im jetzigen Stand des Verfahrens ist nicht klar differenzierbar, dass der beauftragte Planer neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen die Interessen und Vorgaben der Gemeinde im Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt.

**Wir stellen hiermit fristgerecht den folgenden zweiteiligen Antrag:**

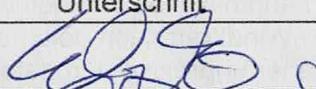
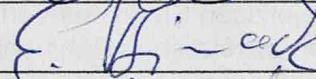
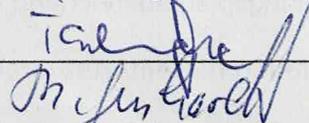
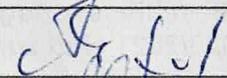
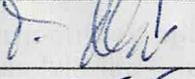
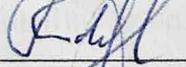
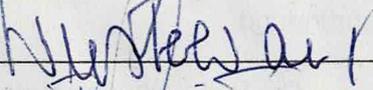
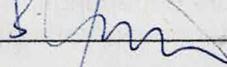
1. Die Beschlussvorlagen BV/222/2020I, BV/226/2020I, BV/229/2020I, BV/230/2020I und BV/025/2021 sind zurückzuweisen und fachgerecht zu überarbeiten.
2. Die gültige Veränderungssperre gemäß § 17 (3) Baugesetzbuch ist außer Kraft zu setzen und parallel als neue Satzung zu erlassen und öffentlich, unter Einhaltung der Aushangfrist, bekannt zu machen. Die Voraussetzungen für ihren Erlass bestehen fort. Neuauftretende Fakten des Arten – und Umweltschutzes verstärken diese, welche außerhalb des Einflussbereichs der Gemeinde liegen.

Begründung:

- Die Bebauungsplanung ist noch nicht abgeschlossen und soll deshalb fortgeführt und mit der neuen Veränderungssperre gesichert werden.
-

- Ein Neuerlass der Veränderungssperre ist unumgänglich, da artenschutzrechtlichen Tatsachen aus dem Jahr 2020 dies erfordern.
- Die neue Veränderungssperre dient der Aufrechterhaltung der Planungshoheit der Stadtverordneten. Bei Ablauf der Veränderungssperre nach § 17 (2) BauGB im Mai 2021 ergeht laut Investor (Schreiben EWE / Loscon GmbH vom 20.11.2020 an die Stadtverwaltung Beeskow), unabhängig vom Planungsstand, ein Genehmigungsantrag an das Landesamt für Umwelt, das eine Entscheidung herbeiführen soll.
- Durch die neu zu erlassene Veränderungssperre wird die zum Aufstellungsbeschluss durch den Investor zugesagte maximale Anlagenhöhe von 200m weiter gesichert. Ebenso werden weitere Feinabstimmungsmöglichkeiten der Stadtverordneten zum Standort, zur Anzahl, zum Rückbau u.a. gewahrt. Diese wurden bisher, entgegen gefasster Beschlüsse, unzureichend eingearbeitet.
- Weiterhin wird es ermöglicht, ein eigenes Gutachten der Stadt, gemäß dem SVV – Beschluss vom 25.02.2020 ( TOP 10) in Auftrag zu geben, um umstrittene tierökologische Sachverhalte weitergehend abzuklären und die Beschlussfassung zum B – Plan zu fördern.
- Die Rechtsgültigkeit des Teilregionalplanes Wind, als Grundlage der kommunalen Planungen, wird durch eine Klage beim OVG Berlin – Brandenburg angefochten. Den Stadtverordneten ist nicht zuzumuten und abzuverlangen, einem Urteil von Richtern vorzugreifen, in dem sie einen Bebauungsplan vor dem Urteil beschließen, dessen rechtliche Grundlage ungewiss ist.
- Eine Einschränkung für die Eigentümer besteht nicht, da die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin ohne Einschränkungen gegeben ist, somit findet § 18 Baugesetzbuch keine Anwendung. Weiterhin sind weitere Verfügungen, die Flächen betreffend, durch ein aktuell nicht abgeschlossenes Flurneuordnungsverfahren ohnehin problematisch.

Mit freundlichen Grüßen

Name	Vorname	Unterschrift
Wernicke	Armin	
Biryack	Eberhard	
Tschampke Lehmann	Klaus Norbert	
Engel	Marco	
Fickow	Tobias	
Weigelt Rudolph	Klaus HARTMUT	 
Musterhausen	Axel	
GIERKE	BASTIAN	

Beeskow den 08.04.2021